

Statuten

des Vereins Allianz 2SOL, Zürcherstrasse 39, 8952 Schlieren, Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Allianz 2SOL** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist, eine Reduktion des Ressourcenverbrauchs und der CO₂-Emissionen des Gebäudeparks zu erzielen und damit einen aktiven Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz zu leisten.

Der Verein setzt sich für die Förderung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Technologien und Gebäudetechnik-Systemen mit hohem Anteil lokal verfügbarer erneuerbarer Energien und saisonaler Speicherung, insb. Wärmespeicherung, ein.

Durch Aufbau und Pflege eines auf die Erreichung der Vereinszwecke ausgerichteten Netzwerks fördert er den Wissensaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgende Beiträge:

- einmalige Eintrittsgebühr neu eintretender Mitglieder
- jährlicher Mitgliedschaftsbeitrag der Mitglieder
- Fördermittel
- weitere Drittmittel, wie Sponsoring
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen und Ähnlichem

4. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person beantragen, die sich den Zwecken des Vereins verpflichtet.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens drei Monate vor Jahresende an den Präsidenten gerichtet werden.

Aus gewichtigen Gründen kann der Vorstand der Vereinsversammlung einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Semester nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten, sowie der Rechnungsrevisoren,
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Décharge-Erteilung für den Vorstand,
- d) Beschluss über das Jahresbudget,
- e) Festsetzung der Eintrittsgebühr sowie des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- f) Beratung und Entscheid über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen müssen.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter.

Juristische Personen gelten dann als anwesend, wenn mindestens ein Organ (Verwaltungsrat, Direktionsmitglied) oder ein ausdrücklich bezeichneter Mitarbeiter anwesend ist.

Ein Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Versammlung vertreten lassen und gilt somit als anwesend.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal acht Personen. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Er wird jährlich durch Vereinsversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Er soll alle Interessengruppen gleichmässig vertreten.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die Sicherstellung und Überwachung der gesamten Geschäftsführung und Verwendung der vorhandenen Gelder im Interesse des Vereins zu.
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Formulierung der Strategie und Jahresziele zu Handen der Vereinsversammlung
- d) Aktive Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Einberufung der Vereinsversammlung
- f) Beauftragung und Überwachung einer Geschäftsstelle für den Vereinsbetrieb sowie zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen
- g) Berufung von Kommissionen und Delegierten
- h) Aufnahme von Mitgliedern und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern

9. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Sie prüfen die Jahresrechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor, mit Antrag auf Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der Jahresrechnung.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Unterschriften von Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsstelle.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Vereinsversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins obliegt der Vereinsversammlung und kann mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einem Mehr von zwei Drittel aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. Februar 2013 angenommen und an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 6. September 2018 revidiert worden. Die vorliegende Version tritt per 6. September 2018 in Kraft.

Mit der folgenden Unterschrift bestätigt die Unternehmung die Kenntnisnahme der Vereinsstatuten:

Ort, Datum

Name und Unterschrift Gesuchsteller

.....

.....

.....